

2274. Armenwesen. A. Frau Bertha Baumberger, geb. Wespi, von Fällanden, wohnhaft bei der Kirche in Meilen, die sich „durch das Betragen ihres Ehemannes genöthigt gesehen hat, mit ihren Kindern sich vom Manne zu entfernen und Scheidungsklage gegen Letztern anzuheben“, hatte sich beim Bezirksrath Uster über die Armenpflege Fällanden beschwert, weil diese sich weigerte, ihr eine Unterstützung von 4 Fr. per Woche für jedes Kind, sowie einen Beitrag von 50 Fr. sofort zu verabreichen. Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin an, daß es ihr, seit der Trennung vom Manne, selbstredend nicht möglich sei, neben der Besorgung der Hausgeschäfte durch Seidenweben noch den Unterhalt für sich und 5 Kinder zu verdienen. Von diesen Kindern (ein Sohn, geb. 1870, als Dienstknecht abwesend, fällt hier außer Betracht) sei ein Töchterchen, geb. 1885, laut ärztlichem Zeugniß sehr stark rhachitisch und in Folge dessen in seinen geistigen und körperlichen Funktionen sehr zurück; von den beiden 1874 und 1875 gebornen Knaben befinde sich der eine bei einem Schlosser in der Lehre, für welchen also Lehrgeld und Kleider bestritten werden müssen.

B. Der Bezirksrath Uster erklärte in seiner Schlußnahme vom 14. August 1890 die vorgebrachte Beschwerde als theilweise begründet, und lud die Armenpflege Fällanden ein, „der Frau Baumberger, so lange sich die Umstände und Verhältnisse nicht wesentlich anders gestalten, eine Gesamtunterstützung von 4 Fr. per Woche (vom 1. Juli 1890 an gerechnet) zu verabreichen.“

Zu seinen Erwägungen führte der Bezirksrath aus, daß, wenn auch zugegeben werden müsse, daß die gegenwärtigen Zustände in der Familie Baumberger von der Beschwerdeführerin leichtfertig herbeigeführt worden seien, es doch auf der Hand liege, daß Frau Baumberger die 3 unerzogenen Kinder (geb. 1880, 1885 und 1889) nicht von sich aus erhalten und dazu noch den Hauszins und die Kleider bestreiten könne. Ebenso werde vom Ehemann Baumberger nicht viel mehr als der im gütlichen Vergleiche betr. die Ehescheidung versprochene Kostgeldbeitrag von 2 Fr. per Woche erwartet werden dürfen, da er ebenfalls Miethzins zu bezahlen habe und als Tagelöhner kein Erhebliches erübrigen werde. Auch von dem als Dienstknecht abwesenden ältesten Sohne lasse sich kaum etwas erwarten, noch weniger von dem zweit- und drittältesten. — Begreiflich sei dagegen, wenn die Armenpflege auf das Begehren der Frau Baumberger um sofortige Bezahlung von 50 Fr. und um eine wöchentliche Unterstützung von je 4 Fr. per Kind nicht eingetreten sei, indem die Beschwerdeführerin, wenn sie sich ernstlich bestrebe, ihre Pflichten als Mutter gewissenhaft zu erfüllen, und sich anstrengte, so viel möglich behufs Ernährung und Besorgung ihrer Kinder zu verdienen, einer so bedeutenden Unterstützung, wie sie verlangt werde, bei Weitem nicht bedürfe.

C. Gegen vorerwähnten Entscheid recurriert Frau Baumberger mit Eingabe vom 23. August an den Regierungsrath, indem sie die bereits erwähnte Forderung aufrecht erhält. Sie sucht die Trennung von ihrem Ehemann mit dessen Betragen zu rechtfertigen; ein längeres Zusammenleben sei zur Unmöglichkeit geworden. Rekurrentin weist darauf hin, daß ihr Verdienst neben den Haushaltsgeschäften und der Erziehung der Kinder nur ein minimier sein könne; öffentliche Unterstützung erweise sich daher als dringend nothwendig, und bei Berücksichtigung aller Verhältnisse könne auch die geforderte Unterstützung nicht als eine unbillige taxirt werden.

D. Die Armenpflege Fällanden weist in ihrer Refursbeantwortung vom 3. September die ihr gemachten Vorwürfe, als müsse Alles von ihr erprozeßirt werden, und als wolle sie alle Verpflichtung auf die Wohngemeinde Meilen abladen, als grobe Unwahrheit zurück und hält nach den gemachten Erfahrungen daran fest, daß Frau Baumberger sich eigenwillig und leichtsinnig in die gegenwärtige Nothlage gestürzt habe. Statt mit den Verhältnissen zu rechnen, die Vermittlung der Armenpflege anzurufen und sich inzwischen zu gedulden, habe die Rekurrentin Knall und Fall die Wohnung ihres Mannes verlassen und für sich und ihre Kinder eine eigene Wohnung gemiethet; für den Miethzins und den Unterhalt der 3 der Alltagschule noch nicht erwachsenen Kinder möchte sie nun einfach die Armenpflege einstehen lassen, als ob diese nur dazu da wäre, ohne Weiteres die Verpflichtungen zu erfüllen, welche man zu ihren Händen einzugehen beliebe!

Die Armenpflege empfiehlt schließlich Bestätigung der angefochtenen Schlußnahme und fügt bei, daß sie bisher der Frau Baumberger noch keine Unterstützung gesandt habe, weil sie zuerst habe abwarten wollen, ob dieselbe jene Schlußnahme acceptire und daß sie nunmehr auch das Recht zu haben glaube, mit der Unterstützung noch bis zur Erledigung des vorliegenden Refurses zu warten. Eventuell könnte sich die Armenpflege auch mit einer Abänderung der Schlußnahme in dem Sinne einverstanden erklären, daß sie das 5- und das 10-jährige Kind in der Heimatsgemeinde versorgen würde (mit Rückgriffsrecht auf den Vater), während das jüngste der Mutter auf deren eigene Kosten zu überlassen wäre; die Behörde erklärt sich auch bereit, bis auf den Tag der Uebernahme die vom Bezirksrathe gesprochenen 4 Fr. per Woche vom 1. Juli an nachzuzahlen.

E. Der Bezirksrath Uster seinerseits bezieht sich in seiner Bernehmlassung im Wesentlichen auf die seinem Entscheide zu Grunde gelegten Momente und betont besonders, daß die Rekurrentin ihre Nothlage selbst verursacht habe „durch ihr Fortlaufen von dem Ehemanne, zu dessen Rechtfertigung stichhaltige Gründe nicht vorliegen“. Im Weiteren wird gesagt: Frau Baumberger rede immer von 5 Kindern, für die sie Unterstützung bedürfe; es seien aber nur 3 vor-

handen, welche sich noch nicht selbst durchzubringen vermögen. Wollte nun die Refurrentin sich mit der durch den bezirksrätlichen Beschluß bestimmten Unterstützung nicht begnügen, so stehen ihr zwei andere Auskunftsmitel zu Gebote: Nehme sie die von der Armenpflege zuletzt gemachte Offerte an, so habe sie nur noch für das jüngste Kind zu sorgen, was ihr als vollkommen arbeitsfähiger, geübter Seidenweberin doch möglich sein sollte. Im andern Falle möge sie mit den Kindern zu ihrem Manne zurückkehren, was auch der Wunsch des Letztern sei; eine Wiedervereinigung dürfte auch das Ersprießlichste für die Familie sein. Der Bezirksrath Uster stellt daher den Antrag, der Refurrentin die Wahl zu lassen, entweder die im angefochtenen Beschluß bestimmte Unterstützung oder die Offerte der Armenpflege Fällanden anzunehmen.

F. Bevor die Direktion des Armenwesens dem Regierungsrathe in Sachen einen Antrag unterbreiten wollte, fand sie es für angezeigt, an die Bezirksgerichtskanzlei Meilen die Anfrage zu richten, in welchem Stadium sich die Scheidungsangelegenheit der Eheleute Baumberger-Wespi befinde. Die Antwort vom 5. Oktober lautete dahin, daß die Weisung eingegangen sei und die Vertagung folge. Mittlerweile hatte auch die Armenpflege Fällanden ein Gesuch eingereicht, es möchte der Refursentscheid noch verschoben werden, bis durch Vermittlung des Bezirksrathes Uster noch weitere Akten eingegangen sein werden, welche die Sachlage in verändertem Lichte darstellen würden. Aus diesen Akten ergibt sich, daß Frau Baumberger ihre Kinder ganz und gar sich selbst überläßt und daß ihre Moral und Arbeitsliebe sehr zu wünschen übrig lassen. Die Armenpflege Fällanden findet daher, daß es den Grundsätzen vernünftiger Armenpflege widerspreche, wenn einer solchen Mutter irgend ein Kostgeld für ihre Kinder bezahlt werde. Das einzig Angemessene könne hier sein, die Kinder anderweitig zu versorgen und die Eltern nach Kräften zu Rückerstattungen anzuhalten. Dabei können nur die 3 jüngern Kinder, geb. 1880, 1885 und 1889 (die 2 ältern befinden sich nicht mehr im Hause) in Betracht kommen. Besondern Werth legt die Armenpflege darauf, daß die 1880 und 1885 gebornen Kinder um des schlechten moralischen Einflusses der Mutter willen ihr weggenommen werden; beim jüngsten, erst 1 $\frac{1}{2}$ -jährigen Kinde falle dieser Grund noch weniger in's Gewicht; doch erscheine auch hier längeres Verbleiben bei der Mutter nicht rathsam. Da im Allgemeinen der Grundsatz gelte, daß eine Mutter für den Unterhalt eines Kindes zu sorgen im Stande sein sollte und da das Benehmen der Frau Baumberger unbedingt eine Ahndung verdiene, so wünscht die Armenpflege, daß sie von Bezahlung des vom Bezirksrath gesprochenen Kostgeldes entbunden werde und frühestens vom 1. Mai 1891 an Anspruch auf Kostgeld-Rückerstattungen seitens der Frau Baumberger erheben dürfe. Soweit Billigkeitsrückichten es erfordern, werde die Behörde ohnehin das Nöthige thun. Gewiß sei aber, daß Frau Baumberger für richtige Verwendung allfälliger an sie auszahlender Kostgelder keinerlei Gewähr biete. Habe sie dagegen durch ihre Arbeit Schulden zu tilgen, so werde sie sich ganz anders anstrengen, als wenn sie ihr durch die Armenpflege in Form von Kostgeldbeiträgen bezahlt würden. Die Armenpflege Fällanden wünscht daher, daß der Refurs in dem Sinne entschieden werde, daß sie ermächtigt werde, die drei jüngsten Kinder der Frau Baumberger beförderlichst in der Heimatsgemeinde zu versorgen und die Eltern anzuhalten, an die Kostgelder nach Vermögen Rückerstattungen zu leisten.

Der Bezirksrath Uster erklärt sich mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse mit dem Vorschlage der Armenpflege Fällanden einverstanden.

G. Die Direktion des Armenwesens fand es nun erst recht für angezeigt, mit der Antragstellung noch zuzuwarten, bis das Bezirksgericht Meilen über die Scheidungsklage entschieden hätte. Die Möglichkeit schien nicht ausgeschlossen, daß die Scheidungsklage abgewiesen und daß sich in diesem Falle die Eheleute Baumberger-Wespi sogar wieder vereinigen werden.

Nun sind aber durch Urtheil des Bezirksgerichtes Meilen vom 30. Oktober die genannten Eheleute wirklich geschieden worden. Die aus der Ehe vorhandenen Kinder wurden, vorbehaltlich der Anordnungen der Armenbehörden, der Mutter zur Pflege und weiteren Erziehung zugesprochen, jedoch unter Obforge der Vormundschaftsbehörden. Der Vater wurde verpflichtet, der Mutter an die Unterhaltungskosten der Kinder einen wöchentlichen Sustentationsbeitrag

in der Höhe von 2 Franken zu bezahlen. Hierbei bleibt jedoch eine allfällig weitergehende Heranziehung des Vaters an die Unterhaltungskosten der Kinder durch die Armenbehörden vorbehalten.

In einer Eingabe vom 16. November weist die Armenpflege Fällanden noch auf eine Zuschrift der Schulpflege Meilen hin, woraus zu entnehmen ist, daß die Kinder Baumberger bei ihrer Mutter keine richtige Erziehung genießen und daß eine anderweitige Versorgung derselben zur Nothwendigkeit geworden ist. Die Armenpflege ersucht daher neuerdings um Erledigung des Rekurses im Sinne der in Fakt. F. enthaltenen Vorschläge.

Es kommt in Betracht:

Aus den ergangenen Akten ergibt sich zur Evidenz, daß die Rekurrentin, Frau Bertha Wespi, gesch. Baumberger von Fällanden, wohnhaft in Meilen, nicht diejenigen moralischen Eigenschaften besitzt, welche sie zur richtigen Erziehung ihrer 3 jüngern Kinder, welche, wie Armenpflege und Bezirksrath richtig ausführen, überhaupt hier nur in Betracht kommen, befähigen würden. Man vergleiche namentlich die Beschwerde der Schulpflege Meilen an die Armenpflege Fällanden, erwähnt in dem Schreiben der letztern an die Direktion des Armenwesens vom 16. November.

Es dürfte sich daher rechtfertigen, die Streitfrage im Sinne der Vorschläge der Armenpflege Fällanden, denen nun auch der Bezirksrath Uster zustimmt, dahin zu erledigen, daß die Kinder durch die Heimatgemeinde angemessen versorgt werden; dabei mag es in das Ermessen der Armenpflege Fällanden gestellt bleiben, ob sie bis auf Weiteres das jüngste, 1 $\frac{1}{2}$ -jährige Kind der Mutter zur Pflege belassen will. Daß die heimatliche Armenpflege die Eltern alsdann zu entsprechenden Sustentationsbeiträgen anhalte, ist, wie ihr gesetzliches Recht, so ihre Pflicht.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Armenwesens beschließt der Regierungsrath:

I. Der Rekurs der Frau Bertha Wespi, gesch. Baumberger, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Armenpflege Fällanden wird eingeladen, auf beförderliche zweckmäßige Versorgung der Kinder Baumberger Bedacht zu nehmen, wobei es ihr anheimgestellt bleibt, zu entscheiden, ob sie das jüngste Kind einstweilen noch der Mutter zur Pflege überlassen wolle.

III. Mittheilung an die Rekurrentin, die Armenpflege Fällanden und den Bezirksrath Uster, je unter Rücksendung der betreffenden Akten, sowie an die Direktion des Armenwesens (mittels 2 Abzügen).